

FAQ zur Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung (Corona-JugDurchfVO M-V)

I. Angebote und Maßnahmen nach den §§ 2 - 4 Corona-JugDurchfVO M-V

Welche Angebote und Maßnahmen sind nach der Corona-JugDurchfVO M-V zulässig?

Gemäß der §§ 2 bis 4 Corona-JugDurchfVO M-V sind alle Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie solche der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angebote und Maßnahmen den kinder- und jugendhilferechtlichen Zielsetzungen des § 1 SGB VIII verfolgen müssen und somit eine (pädagogische) Begleitung erfordern. Insbesondere sind von der Verordnung solche Angebote und Maßnahmen ausgenommen, die ohne pädagogische Begleitung allein für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden. Für derartige Zusammenkünfte gelten allein die Vorgaben der Corona-Landesverordnung - Corona-LVO M-V (s. unter: <https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>). Gleiches gilt für Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität oder Unterhaltung dienen.

Vom Regelungsgehalt der Verordnung bzw. der Norm sind, insbesondere im Hinblick auf § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, auch Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst, da sie lediglich Ausfluss und Konkretisierung der §§ 2 Absatz 2 Nummer 2, 16 ff. SGB VIII sowie der Regelungen zum Kinderschutz sind. Auch diese sollen nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung angeboten und genutzt werden dürfen.

Alle Informationen zur Corona-JugDurchfVO M-V sowie die Verordnung selbst in der Fassung der 9. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V vom 3. November 2021 finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung unter folgendem Link: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>.

In welcher Ausgestaltung sind die Angebote und Maßnahmen möglich?

Anknüpfungspunkt für die Durchführbarkeit und Ausgestaltung der gegenständlichen Angebote und Maßnahmen ist die jeweils risikogewichtete Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote und Maßnahmen vorgehalten werden.

Zum Zwecke der Beurteilung, inwieweit Angebote und Maßnahmen vorgehalten und genutzt werden können, ist die Einstufung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte unter dem Link <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> abrufbar.

- **Stufe 1 und 2 (§ 2)**

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 1 (grün) oder 2 (gelb) der risikogewichteten Einstufung können die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen als offene Angebote unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben der §§ 5 bis 7 vorgehalten und genutzt werden können.

- **Stufe 3 (§ 3)**

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 3 (orange) der risikogewichteten Einstufung sollen die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Es soll nach Möglichkeit von räumlichen Auflockerungen größerer Personenkreise Gebrauch gemacht werden.

Im Falle dieser Einstufung sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist. Aufgrund der Formulierung „sollen“ kann daher im begründeten Einzelfall die Teilnahme junger Menschen am Angebot oder an der Maßnahme, die ihren Wohnsitz in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer höheren risikogewichteten Einstufung haben, ermöglicht werden. Dies soll insbesondere für Grenzregionen zwischen den Landkreisen sowie die Einzugsbereiche der kreisfreien Städte gelten.

- **Stufe 4 (§ 4)**

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung dürfen die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen ausschließlich für feste Gruppen durchgeführt werden.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind durch die Bildung fester Einzelgruppen zu trennen, um die Ansammlung einer Vielzahl von Personen an einem Ort zu vermeiden. Die Begrenzung der Anzahl der Personen in der jeweiligen Einzelgruppe soll nach Maßgabe der Anordnung der jeweils zuständigen Behörde von Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum gemäß der MV-Corona-Ampel erfolgen.

Es dürfen dann nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

- Mit der 9. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V vom 3. November 2021 wurde die Regelung zur Geltung der Maßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung in § 1 Absatz 5 Corona-JugDurchfVO M-V dem Wortlaut der Corona-LVO M-V angeglichen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung demgemäß an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so gelten die in der Corona-JugDurchfVO

M-V für diese Stufe geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so gelten die in der Corona-JugDurchfVO M-V für diese Stufe geregelten Maßnahmen ebenfalls ab dem übernächsten Tag.

Gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen?

Nein. Für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie, enthält die Corona-JugDurchfVO M-V gesonderte Regelungen, soweit nicht ausdrücklich auf Regelungen der Corona-LVO M-V Bezug genommen wird.

Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern?

Ja. Dieses gilt jedoch nur eingeschränkt. Wird im Einzelfall die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme derart gefährdet, dass diese in Gänze nicht mehr sinnvoll durchzuführen werden können, kann vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Der jeweilige Anbieter entscheidet darüber in seiner eigenen pädagogischen Verantwortung.

Muss im Rahmen der Angebote immer eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

Nein. Nur im Falle einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung und nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) ist dann zwingend.

Im Falle der Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Stufe 3 (orange) der risikogewichteten Einstufung wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie sonstige in § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V genannte Personen sind generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Es wird auf § 5 Absatz 1 Corona-JugDurchfVO M-V verwiesen.

Was ist bei der Durchführung von Angeboten im Innenbereich zu beachten?

Für Angebote und Maßnahmen im Innenbereich gelten die zusätzlichen Voraussetzungen des § 7 Corona-JugDurchfVO M-V.

Insbesondere hat der Betreiber der Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen (bspw. Lüftungszeiten) zu erstellen.

Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, dass die Anzahl der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen äußeren Umständen angepasst sind. Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmenden in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können. Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung, Handhygiene etc.) möglich ist.

Es sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die der Anzahl der Teilnehmenden entsprechend über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

Besteht eine Testpflicht für die teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen?

Nein.

Wie oft müssen sich die betreuenden Personen testen (lassen)?

Die Testpflicht für die betreuenden Personen ist abhängig von der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote und Maßnahmen vorgehalten werden.

Im Falle der Zuordnung zur den Stufen 1 (grün) besteht keine Testpflicht.

Im Falle der Zuordnung zu den Stufen 2 (gelb), 3 (orange) oder Stufe 4 (rot) muss die jeweils betreuende Person zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein.

Ausgenommen von dieser Testpflicht sind Personen, die über einen vollen Impfschutz verfügen oder bereits von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (vgl. § 1c Corona-LVO M-V i. V. m. § 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Es wird auf § 6 Absatz 1 Corona-JugDurchfVO M-V verwiesen.

Gilt das 2-G-Optionsmodell auch für Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie?

Nach Einschätzung der Landesregierung haben sich die Regelungen der Corona-JugDurchfVO M-V in den vergangenen Wochen bewährt, sodass diese auch weiterhin für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie einschließlich der Kinder-, Jugend- und Familienerholung als sichere und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verhältnismäßige Grundlage angesehen werden.

Aus diesem Grund wurde ausdrücklich auf die Einführung eines 2-G-Optionsmodells in Anlehnung an § 1d Corona-LVO M-V verzichtet. Es ist dabei hervorzuheben, dass

es sich bei den in der Corona-JugDurchfVO M-V geregelten Angeboten um solche des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), mithin um pädagogisch begleitete Angebote, handelt und gerade nicht um solche, die lediglich zur individuellen Freizeitgestaltung der einzelnen Bürger/innen ermöglicht werden. Es besteht daher kein vergleichbarer Regelungsgehalt zu § 1d Corona-LVO M-V.

Angebote und Maßnahmen nach dem SGB VIII erfüllen einen gesetzlichen (Bildungs-)Auftrag, der sich – unabhängig vom jeweiligen Impfstatus – an alle jungen Menschen und Familien richtet, und damit insbesondere an diejenigen, die in ihren Chancen und Möglichkeiten der sozialen Teilhabe aufgrund finanzieller, individueller, körperlichen, psychischen, sprachlichen oder sozialen Benachteiligungen eingeschränkt sind. Die Einführung eines solchen Modells würde zu einer Ausgrenzung derjenigen Personen – insbesondere junger Menschen – führen, die oder deren Eltern – unabhängig von den jeweiligen Beweggründen – eine Impfung für sich oder ihre Kinder ausschließen.

Wenn Träger der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen (z. B. Jugendherbergen, Schulandheime o. ä.) Angebote außerhalb des SGB VIII vorhalten, greifen die allgemeinen Regelungen der Corona- LVO.

II. Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

Sind Kinder- und Jugendreisen in der Jugendarbeit wieder erlaubt?

Ja, seit dem 28. Mai 2021. Seit dem 5. November 2021 gilt die 9. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V. Unter den unter § 8 Corona-JugDurchfVO M-V genannten Voraussetzungen können Kinder- und Jugendreisen durchgeführt werden.

Richtet sich die Durchführbarkeit von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung ebenfalls nach der risikogewichteten Einstufung?

Nein. Die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung richtet sich wie bisher – unabhängig von der jeweils risikogewichteten Einstufung – nach der Regelung des § 4 Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung. Soweit und sobald diese touristischen Aktivitäten nach der Corona-LVO M-V zulässig sind, können auch die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung vorgehalten und genutzt werden.

Gelten Angebote ohne Übernachtung als Kinder- und Jugenderholung?

Nein. Soweit Angebote für Kinder- und Jugendliche ohne eine Beherbergung (z. B. Tagesausflüge) angeboten werden, so handelt sich dabei um ein Angebot der allgemeinen Jugendarbeit. Daher gelten die Vorgaben der §§ 2 bis 7 Corona-JugDurchfVO M-V. Im Falle der Nutzung von Verkehrsmitteln (Reisebus, ÖPNV, Bahn) sind die diesbezüglichen Regelungen der Corona-LVO M-V zu beachten (vgl. dort: § 8 Absatz 6).

Müssen sich die Teilnehmer*innen einer Kinder- und Jugendreise auf Covid-19 testen lassen?

Ja. Sowohl die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen als auch die jeweils betreuenden Personen unterliegen der Testpflicht des § 4 Corona-LVO M-V.

Danach müssen die genannten Personen bereits bei Anreise ein bestätigtes negatives tagaktuelles Testergebnis (vgl. § 1a Corona-LVO M-V) vorlegen.

Durch den Anbieter der Kinder- und Jugendreise ist sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bereits vor der Anreise über ein bestätigtes negatives Testergebnis verfügen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Anreise in Verkehrsmitteln für eine Vielzahl von Personen wie Reisebussen, des ÖPNV oder der Bahn erfolgt.

Während eines Aufenthaltes ist bei einer Zuordnung zu den Stufen 2 bis 4 der risikogewichteten Einstufung darüber hinaus mindestens alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, ein bestätigtes negatives tagaktuelles Testergebnis (vgl. § 1a Corona-LVO M-V) vorzulegen.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Die Testpflicht entfällt für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (vgl. § 1c Corona-LVO M-V i. V. m. § 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Von der Testpflicht befreit sind ebenso Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (vgl. § 1a Absatz 7 Satz 3 Corona-LVO M-V) sowie außerhalb der Ferienzeit Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen. unterfallen (vgl. § 1a Absatz 9 Corona-LVO M-V).

Wer darf ein negatives Testergebnis bestätigen?

Stellen, die Testungen auf das Virus SARS-CoV-2 durchführen können und ein entsprechend negatives Ergebnis zur Verwendung der oder des Getesteten ausstellen dürfen sind in § 1a Corona-LVO M-V benannt.

Dies sind u. a.:

- Schelltestzentren,
- der Dienstherr, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, soweit die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests unter Begleitung vorgenommen wurde,
- außerschulische Bildungseinrichtungen, soweit die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests unter Begleitung bei den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bildungsangebotes vorgenommen wurde,
- sowie sonstige Stellen gemäß § 1a Absatz 5 Corona-LVO M-V, deren Leistungserbringung einer Testpflicht unterliegt und die für die Inanspruchnahme ihrer Leistung die Möglichkeit des begleiteten Schnell- oder Selbsttest anbieten.

Können Testungen während des Aufenthalts in der Beherbergungseinrichtung durchgeführt und bestätigt werden?

Ja. Beherbergungseinrichtungen sind gemäß § 1a Absatz 5 Corona-LVO M-V befugt, das negative Ergebnis eines begleiteten Schnell- oder Selbsttest zu bestätigen. Es können auch eigene, möglichst von den Eltern mitgegebene, (durch das BfArM zugelassene) Selbsttests verwendet werden.

Die Bescheinigung der Einrichtung über das negative Testergebnis nach § 1a Absatz 5 Corona-LVO kann dann auch für weitere Freizeitaktivitäten außerhalb der Beherbergungseinrichtung an diesem Tag (z. B. Kinobesuch) oder für die Anreise zu einer weiteren touristischen Einrichtung (z. B. der nächste Campingplatz bei Rad- oder Kanutouren) genutzt werden.

Wie muss die Bescheinigung ausgestaltet sein?

Der oder dem Getesteten ist der Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Name der Teststelle,
- Datum und Uhrzeit des Abstrichs,
- Name und Anschrift der oder des Getesteten,
- Testergebnis,
- Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

Was ist im Falle eines positiven Testergebnisses zu beachten?

Im Falle eines positiven Ergebnisses einer während der Durchführung des Angebotes vorgenommenen Testung (bspw. in der Beherbergungseinrichtung oder aufgrund eines Infektionsverdachts) sind die Regelungen des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzept der Einrichtung sowie die des § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

Muss es eine feste Gruppenzusammensetzung geben?

Ja. Eine Bezugsgruppe wird aus den Teilnehmenden und fest zugeordneten betreuenden Personen gebildet. Die Bezugsgruppe ist für die gesamte Dauer der Maßnahme, einschließlich etwaiger gemeinsamer An- und Abreise, beizubehalten. Ein personeller Austausch zwischen Gruppen untereinander soll vermieden werden. In gerechtfertigten Ausnahmefällen (z. B. unvorhergesehen Erkrankungen von betreuendem Personal) kann davon abgewichen werden. Bei der Trennung ist auch die Herkunft der Reisegruppe zu berücksichtigen.

Gibt es eine Beschränkung der Gruppengrößen?

Ja. Die Bezugsgruppe sollte eine Anzahl von 50 Kindern oder Jugendlichen zum Zwecke der Einhaltung und Überwachung von Hygienemaßnahmen nicht überschreiten. Die maximale Gruppengröße sollte nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden. Kleinere Gruppen sind grundsätzlich vorzuzugswürdig.

Im Einzelfall kann jedoch der Beherbergungseinrichtung von der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde des Landeskreises oder der kreisfreien Stadt auf Antrag eine einrichtungsbezogene Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Bezugsgruppengröße von 50 Personen erteilt werden, soweit der Einrichtungsbetreiber darlegt, dass er über eine Bettenzahl von mehr als 50 verfügt und versichert, dass die durch eine erhöhte Personenanzahl gestiegenen Hygieneanforderungen gewährleistet werden können.

Ein Musterantrag ist auf der Website des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung unter folgendem Link zu finden: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>.

Wer kann eine solche Ausnahmegenehmigung beantragen?

Die Ausnahmegenehmigung kann Einrichtungsbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern, wie bspw. Jugendherbergen und Schullandheimen, auf Antrag an die jeweils örtlich zuständige Gesundheitsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erteilt werden.

Antragsbefugt sind ausschließlich Beherbergungsstätten, nicht aber Anbieter von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern für Kinder- und Jugendreisen?

Das Abstandsgebot gilt nur eingeschränkt.

Im Rahmen von Kinder- und Jugendreisen kann in der Bezugsgruppe untereinander vom Mindestabstand von 1,5 Metern abgewichen werden. Dies gilt auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen soll jedoch ein ausreichender Abstand eingehalten werden, insbesondere, wenn sie aus unterschiedlichen Bundesländern kommen.

Müssen die Teilnehmenden und Betreuungspersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Nein. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Teilnehmende an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Betreuerinnen und Betreuer, in der genannten Bezugsgruppenkonstellation grundsätzlich nicht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann jedoch vom Beherbergungsbetrieb für bestimmte Räumlichkeiten (bspw. gemeinschaftlich genutzte Räume wie Gänge und Flure) in seinem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorgesehen werden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch in den in der Corona-LVO M-V vorgesehenen Fällen (bspw. im ÖPNV und im Einzelhandel) getragen werden sowie wenn der Mindestabstand zwischen den Bezugsgruppen im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann (z. B. Fahrstuhl oder bei der Essensausgabe).

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie sonstige in § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V genannte Personen sind generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Müssen die Bezugsgruppen räumlich getrennt werden?

Ja. Ein Kontakt der Bezugsgruppen zueinander sollte möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere beim Kontakt zu Gruppen aus anderen Bundesländern. Die

Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc. ist entsprechend zu koordinieren und organisieren. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

Dürfen auch Kinder- und Jugendreisen für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns durchgeführt werden?

Ja. Dies ist seit dem 4. Juni 2021 möglich.

Welche besonderen Hygiene- und Sicherheitsvorgaben sind in der Beherbergungseinrichtung zu beachten?

Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes der Beherbergungseinrichtung und des § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34, der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften (<https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>) sowie der Corona-JugDurchfVO M-V.

Gibt es einen festen Betreuungsschlüssel?

Nein. Es ist lediglich eine ausreichende Anzahl an betreuenden Personen im Verhältnis zur Größe der Bezugsgruppe vorzuhalten, sodass eine Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer*innen geführt werden?

Ja. Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Corona-JugDurchfVO M-V zu führen. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Schließung der Einrichtung vermieden werden.

Gibt es Unterschiede bei der Umsetzung von Aktivitäten im Innenbereich und im Freien?

Nein. Jedoch sollen Aktivitäten bevorzugt im Freien stattfinden.

Dürfen Spielsachen und Sportgeräte genutzt werden?

Ja. Allerdings ist ein wechselseitiger Gebrauch von Spielzeug oder Sport- und Spielgeräten zwischen verschiedenen Bezugsgruppen zu vermeiden. Diese sollten gereinigt werden, bevor sie durch eine andere Bezugsgruppe genutzt werden.

Gelten Besonderheiten für Gemeinschaftsräume?

Ja. Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Bezugsgruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet und möglichst gereinigt werden.

Was ist bei der Verpflegung zu beachten?

Es gelten die Vorgaben der Anlage 34 zu § 4 Corona-LVO M-V sowie der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.

Soweit Gemeinschaftsräume/Mensen für die Mahlzeiten genutzt werden, sollten die Bezugsgruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Ist eine solche getrennte Nutzung nicht umsetzbar, sollten entsprechende Abstände zwischen den Gruppen ermöglicht werden. Können Abstände nicht eingehalten werden (bspw. bei der Essensausgabe), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wie ist das Abstandsgebot im Sanitärbereich sicherzustellen?

Die Abstände zwischen Personen unterschiedlicher Bezugsgruppen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden (ggf. feste Nutzungszeiten der Gruppen oder bei Überschneidungen das Stilllegen jeder 2. Duschkabine bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern etc.). Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet werden.

Was gilt für den Besuch von Großveranstaltungen mit den Bezugsgruppen?

Unter Beachtung der Vorgaben des § 8 Absatz 9 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 44 können Großveranstaltungen besucht werden.

Gleiches gilt, wenn derartige Veranstaltungen (z. B. Bergfest) im Rahmen des Angebotes selbst durchgeführt werden.

Welche Regelungen gelten für Familienfreizeiten?

Die Durchführbarkeit von Familienfreizeiten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen zur touristischen Beherbergung gemäß § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 34 und soweit Gruppenunterkünfte genutzt werden, den Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.

Gelten besondere Regelungen für internationale Jugendbegegnungen?

Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII gelten die Regelungen zur Kinder- und Jugenderholung entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.